



III - Kommunale Abgaben

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.03.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.03.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Wenigereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 600 €.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 –1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03- entschieden, dass eine Zweitwohnungsteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der erste Senat stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung von Erwerbssweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoße.

Insofern sind diese Fälle künftig von der Besteuerung ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft alle Fälle verheirateter, berufstätiger Steuerpflichtiger. Damit bleibt die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in anderen Fällen, also etwa für Ledige, weiterhin zulässig.

Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass die Städte und Gemeinden ihre Zweitwohnungsteuersatzung an die neue Rechtsprechung anpassen müssen.

Da die Steuererhebungen erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, also für 2005 in 2006, wird die Satzungsänderung rückwirkend ab Januar 2005 erfolgen. Dies führt zur Rechtssicherheit bei der jetzt anstehenden Veranlagung für das Jahr 2005.

Anlage:

Entwurf der I. Änderungssatzung